



Einwohnergemeinde Jaberg

Richtlinien zur Verwendung der Konzessionsabgaben

Richtlinien zur Verwendung der Konzessionsgelder

Art. 1

Grundlage ¹ Die Gemeinde Jaberg erhält gestützt auf das durch die Gemeindeversammlung vom 02.12.2021 genehmigte und per 01.01.2022 in Kraft getretene Reglement über die Konzessionsabgabe für die Stromversorgung jährliche Konzessionsabgaben der Energieversorgungsunternehmung.

Art. 2

Verwendungszweck ¹ Die Einnahmen aus den Konzessionsabgaben sollen, falls möglich, einem nachhaltigen Verwendungszweck im Bereich Energie zugewiesen werden.

² Als nachhaltige Verwendungszwecke gelten:

- a) Beratungsleistungen
- b) Umsetzungsmassnahmen

³ Der Gemeinderat legt jährlich fest, welche Leistungen mit welchem Beitrag unterstützt werden. Der Leistungskatalog und eine allfällige zeitliche Begrenzung werden jährlich in geeigneter Weise kommuniziert.

Art. 3

Gesuchsstellung durch Grundeigentümer ¹ Die Gesuchsteller können sich mittels schriftlichem Gesuche und Vorlage einer Rechenkopie um einen Gemeindebeitrag an eine Leistung aus dem Leistungskatalog bewerben.

² Ein Gesuch kann bis maximal zwei Jahre nach Inanspruchnahme der Beratungsleistung oder Umsetzungsmassnahme eingereicht werden.

³ Der Gemeinderat kann in Ausnahmefällen abweichende Leistungen berücksichtigen.

Art. 4

Zuständigkeit ¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die Bewilligung von eingehenden Gesuchen gemäss Art. 3.

Art. 5

Anspruch ¹ Es besteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Beitrages.

² Die Gesuche werden in der Reihenfolge des Eingangs behandelt.

Art. 6

Beitragshöhe ¹ Der Gemeindebeitrag ist gem. Art. 3 auf maximal CHF 1'000.00 pro Gesuch beschränkt.

Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat von Jaberg hat diese Richtlinien an der Sitzung vom 29. Januar 2024 genehmigt.

Gemeinderat Jaberg, den 5. Februar 2024

Die Präsidentin:



Marianne Zürcher

Die Sekretärin:



Jeannine Widmer